

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER DOPPSTADT-GRUPPE

1. GELTUNGSBEREICH, ERKLÄRUNGEN DES LIEFERANTEN

- 1.1. Soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden, liegen den Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) zu Grunde. Entgegenstehende, von unseren AEB abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Insbesondere ist unser Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- 1.2. Unsere AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen an und/oder die Durchführung von Entwicklungsleistungen für uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder die Durchführung von Entwicklungsleistungen mit demselben Lieferanten, auch wenn wir auf deren Geltung nicht mehr ausdrücklich hinweisen. Die AEB gelten insoweit in ihrer jeweiligen Fassung, über Änderungen werden wir den Lieferanten jeweils unverzüglich informieren.

- 1.3. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- 1.4. Treffen wir mit unseren Lieferanten individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben diese Vorrang vor diesen AEB. Solche Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag bzw. unserer schriftlichen Bestätigung niederzulegen, die dann für deren Inhalt maßgebend ist.

- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt) sind zu ihrer Wirksamkeit mindestens in Textform, z. B. per Fax, E-Mail etc. gegenüber der Geschäftsleitung abzugeben.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNG, BESTÄTIGUNG

- 2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen und dergleichen durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet für uns keine

Verpflichtungen. Wir sind berechtigt, die uns im Rahmen des Angebots von dem Lieferanten überlassenen Unterlagen zu behalten und für interne Zwecke zu nutzen.

- 2.2. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist in den Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen und dergleichen ausdrücklich und hervorgehoben hinzuweisen.
- 2.3. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen, per Fax oder E-Mail erteilten Bestellung zu Stande. Der Umfang unserer Vertragsannahme ergibt sich ausschließlich aus dieser Bestellung. Von unserer Bestellung abweichende Konditionen des Lieferanten, insbesondere Qualitäts-, Preis- und/oder Terminänderungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung unwirksam. Auch die vorbehaltlose Zahlung oder Annahme der Lieferung bedeutet keine Anerkennung solcher anders lautender Bedingungen, Konditionen und Preise. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
- 2.4. Soweit nicht ausdrücklich, z.B. in einem verbindlichen Mengenkontrakt, anders vereinbart, kommen Bestellungen auch bei Rahmen- und Sukzessivlieferungsverträgen ausschließlich durch unsere ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Abrufe zustande.
- 2.5. Sollte der Vertrag entgegen obiger Ziffer 2.3 nicht bereits auf der Grundlage unserer Bestellung zustande gekommen sein, ist der Lieferant gehalten, unsere Angebote innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang mindestens in Textform zu bestätigen oder, sofern der Gesamtnettopreis der bestellten Waren weniger als € 500,00 beträgt, durch Versendung des Vertragsgegenstandes vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Die verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.6. Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten müssen folgende Angaben enthalten:
 - die Bestell-/Auftragsnummer, Bestellposition, Bestelldatum sowie Name des Bestellers
 - die Doppstadt Artikelnummer/Artikelnummer des Herstellers
 - den verbindlichen Einzelpreis, die Menge und den Gesamtrechnungspreis
 - den verbindlichen Liefertermin an die Empfangsadresse
 - technische Spezifikationen.

3. LEISTUNGSUMFANG, LIEFERUNG

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, hat der Vertragsgegenstand sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, ISO-, DIN-Normen, Doppstadt-Normen und Zeichnungen etc., dem neuesten Stand der Technik sowie den in unserer Bestellung bzw. unserem Angebot enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen

Eigenschaften zu entsprechen. Durch den Lieferanten gelieferte Proben, Muster und Beschreibungen sind für den Leistungsinhalt nur verbindlich, soweit sie durch uns ausdrücklich freigegeben wurden.

- 3.2 Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, uns Ergebnisse seiner Tätigkeit für uns, einschließlich deren Vorläufer, insbesondere Konzepte, Skizzen, Zeichnungen (z.B. Konstruktions- und Fertigungspläne), Beschreibungen, Entwürfe und Muster zur Verfügung zu stellen, auf unseren Wunsch auch ohne Verwendung eines Logos oder eines sonstigen Hinweises auf den Lieferanten, insbesondere nach unserer Wahl neutral oder mit Doppstadt-Logo, so dass diese durch uns ohne Hinweis auf den Lieferanten verwendet werden können.
- 3.3 Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Ausführung sowie der Bestellmengen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 3.4 Kann im Falle eines Änderungsverlangens nach obiger Ziffer 3.3 eine einvernehmliche Regelung im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderung nicht getroffen werden, sind wir berechtigt, auch im Falle von Kaufverträgen, insbesondere über die Lieferung vertretbarer Sachen, den Vertrag zu kündigen.
- 3.5 Bei Abrufbestellungen gelten hinsichtlich noch nicht abgerufener Liefermengen obige Ziffern 3.3 und 3.4 entsprechend, wobei die Kündigung nach Ziffer 3.4 sich nur auf den noch nicht abgerufenen Teil bezieht.
- 3.6 Bestandteil des Lieferumfangs sind die vollständige Dokumentation sowie technische Beschreibung des Vertragsgegenstandes, insbesondere sämtliche technischen Dokumente, Unterlagen, Beschreibungen, Zeugnisse, Genehmigungen, Dokumentationen, Erklärungen, Anleitungen, Nachweisdokumente sowie Abnahmeprotokolle, etc., die nach Gesetz, Verordnungen, Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie, oder sonstigen Vorschriften erforderlich und/oder in unserer Bestellung bzw. unserem Angebot angegeben sind.
- 3.7 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt,
 - 3.7.1 die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen und/oder
 - 3.7.2 in Bezug auf den Vertragsgegenstand Unteraufträge zu erteilen.

Wir sind frei darin, eine entsprechende Zustimmung zu erteilen. Diese setzt in jedem Fall voraus, dass uns der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung entsprechend

nachfolgender Ziffer 16. mit dem betroffenen Dritten ausreichend nachgewiesen und auf unser Verlangen ausgehändigt wird.

- 3.8 Der Lieferant wird uns auf Anfrage mitteilen, welche veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Vertragsgegenstand bestehen bzw. durch ihn genutzt werden. Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand sowie von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen, Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und bei vertragsgemäßer Nutzung des Vertragsgegenstandes durch uns keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Der Lieferant stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei und hat uns alle Aufwendungen zu erstatten, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten hat.
- 3.9 Zur Abnahme und Zahlung von nicht vereinbarten Teil-, Minder- oder/und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entstehen uns durch solche Lieferungen zusätzliche Kosten und/oder Aufwand, ist uns der Lieferant zum Ersatz verpflichtet. Ziffer 5.9 gilt entsprechend.
- 3.10 Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Produkte, auch eingebaut, verbunden oder verarbeitet, weltweit von uns vertrieben werden.
- 3.11 Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der Lieferant nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen von uns nicht bestritten oder sie rechtskräftig festgestellt sind.

4. QUALITÄT / DOKUMENTATION

- 4.1 Der Lieferant erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften, insbesondere arbeits- und umweltschutzrechtlichen sowie zollrelevanten Bestimmungen sowie entsprechend geltender Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Maschinenrichtlinie, sowie unter Beachtung sämtlicher vereinbarter besonderer Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie z.B. in Qualitätssicherungsvereinbarungen, Qualitätsnachweisen usw. Bei Änderungen solcher Bestimmungen oder Vorschriften wird uns der Lieferant unverzüglich informieren.

- 4.2 Der Lieferant wird sich an allen uns obliegenden Maßnahmen beteiligen, die zur Sicherstellung der Konformität der Vertragsgegenstände, ihrer Teile, und der Produkte, in die sie eingebaut werden sowie zur Erlangung oder Erteilung diesbezüglicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Zeugnisse, Zulassungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Kennzeichen und vergleichbaren Bescheinigungen, wie z. B. zum Im- und Export, Straßenzulassungen, etc. erforderlich sind, insbesondere z.B. um sämtliche Prüfungs-, Dokumentations- und Registrierungspflichten im Zusammenhang mit Konformitätsnachweisen z.B. von Motoren zu erfüllen, uns sämtliche ihm zugänglichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen und uns bei Erfüllung der Anforderungen nach besten Kräften unterstützen.
- 4.3 Unbeschadet weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche ist uns der Lieferant bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Ziffern 4.1 und 4.2 zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehender Schäden verpflichtet und stellt uns von allen Nachteilen und Ansprüchen Dritter umfassend frei. Darüber hinaus sind wir bei Verstößen berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen, es sei denn, es liegen nur unerhebliche Verstöße vor. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, diese unerheblichen Verstöße auf entsprechende Abmahnung unverzüglich einzustellen.
- 4.4 Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten die Einführung und Beachtung eines Qualitätsmanagement- und Sicherungssystems zu verlangen, soweit dies erforderlich ist.
- 4.5 Sind Art und Umfang der Prüfung, die Prüfmittel, Prüfmethoden und Prüfdokumentationen zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind die Prüfungen so zu wählen, dass eine nachhaltige Qualitätssicherung und/oder Verbesserung beleg- und nachvollziehbar sichergestellt wird.
- 4.6 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant bei der Qualitätssicherung und Dokumentation die anerkannten Regeln der ISO Normen (Qualitätsprüfung und -sicherung) und die jeweiligen VDA Vorschriften zur Durchführung der Dokumentation zu beachten. Der Lieferant wird Dokumentationen und sonstige Aufzeichnungen, die Vertragsgegenstände betreffen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung aufzubewahren.
- 4.7 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Gegenständen, insbesondere der sicherheitsrelevanten Teile, Baugruppen, Funktionseinheiten und Systemen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind anhand eindeutiger Merkmale (z.B. Seriennummern) zu

kennzeichnen, wesentlicher Bestandteil des Lieferumfanges und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

- 4.8 Bei Lieferungen an uns übernimmt der Lieferant insbesondere als wesentliche Vertragspflicht die Einhaltung aller Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen, welche aus der REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) in ihrem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung resultieren, insbesondere die Registrierung, Zulassung, Notifizierung, Übermittlung der erforderlichen Informationen, etc.. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und nicht selbst Importeur des Liefergegenstandes ist, wird er im gegenseitigen Einvernehmen eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtung für Importeure nach der REACH-Verordnung erfüllt, insbesondere die Registrierung, Zulassung, Notifizierung und Übermittlung der erforderlichen Informationen, etc.
- 4.9 Vereinbaren wir mit dem Lieferanten ausnahmsweise ausdrücklich, dass uns die Einhaltung der Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen nach der REACH-Verordnung obliegt, wird uns der Lieferant als wesentliche Vertragspflicht alle für eine Notifizierung, Registrierung, Zulassung oder Aufrechterhaltung der Zulassung und die Erfüllung der Informationspflichten notwendigen Informationen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen REACH-Verordnung zukommen lassen und uns im Übrigen angemessen bei diesen Maßnahmen unterstützen. Der Lieferant wird insbesondere bei der Lieferung von Erzeugnissen, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, welche die Kriterien des Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden, alle für eine sichere Verwendung und ggf. Notifizierung bei der ECHA ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen.
- 4.10 Ungeachtet sonstiger Ansprüche berechtigt uns eine Verletzung der in vorherigen Ziffern 4.8 und 4.9 genannten Verhaltens- oder Informationspflichten nach der REACH-Verordnung zum Rücktritt vom Vertrag. Im Übrigen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferanten beruhen.

5. LIEFERTERMINE

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat er einen neuen

verbindlichen Liefertermin mit uns abzustimmen. Die Abstimmung eines solchen neuen Liefertermins hindert nicht den Eintritt des Verzuges zu dem ursprünglich vereinbarten Termin.

- 5.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,3 % der Bestell-Vertragssumme pro vollendetem Werktag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Bestell-Vertragssumme der verspätet gelieferten Ware. Es bleibt uns vorbehalten nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.5 Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, behalten wir uns weiterhin vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche sowie der Rechte nach Ziffer 5.4, entweder Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Terminüberschreitung nicht zu vertreten, kann er sich uns gegenüber hierauf nur berufen, wenn er uns den Grund der Terminüberschreitung unverzüglich mitteilt, sobald ihm dieser bekannt wird.
- 5.6 Soweit ausdrücklich für Lieferungen ein Fixgeschäft vereinbart wurde, steht uns bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu und auf Schadensersatz bei Verschulden des Lieferanten. Einer Mahnung und Fristsetzung durch uns bedarf es nicht. Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und weitergehende Schadensersatzansprüche. Der Lieferant haftet nicht, soweit wir erforderliche Materialien nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt haben.
- 5.7 Unbeschadet des Zustimmungserfordernisses nach obiger Ziffer 3.7 gelten von Unterlieferanten des Lieferanten zu vertretende Verzögerungen als vom Lieferanten zu vertreten.
- 5.8 Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres ausdrücklichen Einverständnisses erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin der Bestellung nicht.

5.9 Ohne unser Einverständnis verfrüh angelieferte Ware können wir auf Kosten des Lieferanten an diesen retournieren oder nach eigener Wahl auf Kosten des Lieferanten einlagern.

6. TRANSPORT/ VERSAND/ GEFAHRENÜBERGANG

6.1 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten DDP gemäß den Incoterms 2010 an unsere Geschäftssadresse oder den von uns angegebenen Lieferort (Erfüllungsort).

6.2 Bei Lieferung von Gefahrengütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Kennzeichnung, Verpackung, das Verwenden, ordnungsgemäße Ausfüllen, Vorlegen sowie Mitführen der erforderlichen Formulare, etc.

6.3 Die Versandpapiere müssen Nummer und Datum der Bestellung, Ident-Nr., Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Waren enthalten. Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz und Maschinensicherheit etc. einzuhalten.

6.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, handelsüblich, sachgerecht und gekennzeichnet ladungssicher zu verpacken oder auf unser Verlangen und nach unseren Anweisungen mit einer Original-Doppstadt-Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen und/oder sonstige Nachteile, die uns oder Dritten infolge mangelhafter Verpackung entstehen, haftet der Lieferant, es sei denn dies wäre durch uns zu vertreten.

6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht erst mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Bei vereinbarter Aufstellung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes erst mit der mängelfreien Inbetriebnahme und Abnahme in unserem Werk und/oder der angegebenen Lieferadresse auf uns über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

6.6 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zum Beispiel bei Stellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner

Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache, so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

7. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Anfragen, Angebote, Bestellungen und/oder Abrufe (nachfolgend zusammenfassend „Anfragen“) zu prüfen. Erkennt er bei der Prüfung einer Anfrage bzw. der dieser beigefügten Dokumente, bei der Entwicklung, Fertigung oder Prüfung der Vertragsgegenstände, dass die in der Anfrage, den vertraglichen Vereinbarungen oder Spezifikationen vorgenommenen Beschreibungen oder Anforderungen unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft sind, wird er uns hiervon unverzüglich zumindest in Textform verständigen und, soweit erforderlich und zumutbar, Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten. Treten beim Lieferanten sonstige Unklarheiten im Hinblick auf Anfragen oder die Vertragsdurchführung auf, so hat er diese durch unverzügliche Rückfragen bei uns zu beseitigen. Mehraufwendungen und Kosten, die dem Lieferanten durch unklare Sachverhalte in Anfragen oder in Bezug auf die Vertragsdurchführung entstehen und durch Rückfragen des Lieferanten bei uns vor Ausführung nicht geklärt werden/wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.2 Unterlässt der Lieferant derartige Mitteilungen und/oder Anfragen, stehen uns auch insoweit Gewährleistungsansprüche zu, wenn hierdurch ein Mangel an dem Vertragsgegenstand entstanden ist. Schadensersatzansprüche aus anderem Grund bleiben unberührt.
- 7.3 Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, uns jederzeit im Angebotsstadium und, soweit derartige Umstände erst später bekannt werden, während der Vertragsdurchführung unverzüglich auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen bzw. stehen können, wie zum Beispiel Auslaufprodukt, Modellwechsel, ungeeignete Einsatzfähigkeit, erhöhter Verschleiß, erhöhter Bearbeitungs-, Wartungs- und/oder Instandsetzungsaufwand etc. Werden entsprechende Umstände nach Vertragsschluss bekannt, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und können gegebenenfalls ein neues Angebot zu geänderten Bedingungen einholen.
- 7.4 Verletzt der Lieferant seine Hinweis- oder Erkundigungspflichten nach vorherigen Ziffern 7.1 und 7.3, d.h. erfolgt ein entsprechender Hinweis bzw. eine entsprechende Rückfrage nicht oder nicht rechtzeitig, hat der Lieferant uns sämtliche Schäden zu ersetzen, die auf einer Verletzung dieser Hinweis- oder Erkundigungspflichten beruhen und uns insbesondere so zu stellen, als hätte er diese Pflicht ordnungsgemäß erfüllt und/oder uns von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 7.5 Der Lieferant sichert mit der Angebotsabgabe zu, dass für den Vertragsgegenstand eine Versorgungssicherheit (Neulieferung, Ersatzteile etc.) für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstandes gewährleistet ist. Sollte der Lieferant dies bei Angebotsabgabe oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht sicherstellen können, ist er verpflichtet, uns ausdrücklich und klar erkennbar auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 7.6 Der Lieferant hat uns auf mögliche Verbesserungen, Fortentwicklungen der technischen Standards und sonstige konstruktive Änderungen des Vertragsgegenstandes hinzuweisen.
- 7.7 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, falls der Vertragsgegenstand außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder am Verwendungsort der Lieferung unterliegt. Erforderlichenfalls verpflichtet er sich in vollem Umfang zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden mit der Auftragsbestätigung und der verbindlichen Zusicherung zur Aushändigung dieser mit der Lieferung.
- 7.8 Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 7.9 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen und hat uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern vollständig freizustellen.

8. AUDITRECHTE

- 8.1 Unabhängig weiterer, hierüber hinaus vereinbarter Auditrechte, räumt der Lieferant uns das Recht ein, uns jederzeit innerhalb der Betriebszeiten, auch auf dem Betriebsgelände oder einer ggfls. hiervon abweichenden Produktionsstätte des Lieferanten, über die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung/Leistung, insbesondere in Bezug auf Qualität, Kapazität und Lieferzeiten zu unterrichten. Auf Wunsch sind uns die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen und Dateien zur Einsicht vorzulegen oder zugänglich zu machen.

- 8.2 Soweit Behörden, die z.B. für die Sicherheit, Abgasbestimmungen, o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen uns gegenüber Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.
- 8.3 Haben wir mit dem Lieferanten die Einführung und Beachtung eines Qualitätsmanagement- und Sicherungssystems vereinbart, gestattet uns der Lieferant darüber hinaus durch Audits entsprechend Ziffer 8.1 festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen unsere Anforderungen erfüllen. Nach vorheriger Anmeldung kann ein Audit als System, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.
- 8.4 Wir werden den Besuch unserer Beauftragten mit angemessener Frist von 4 Tagen vorher ankündigen. Gibt es Grund zu der Annahme, dass es Qualitätsprobleme oder sonstige Schwierigkeiten bei der Produktion oder Lieferung des Vertragsgegenstandes beim Lieferanten gibt, verkürzt sich diese Frist angemessen.
- 8.5 Wir werden uns bemühen, während des Audits den Geschäftsbetrieb des Lieferanten so wenig wie möglich zu stören. Wir werden insbesondere allgemeine für den Zugang von Räumen bestehende Bestimmungen beachten und das Audit so durchführen, dass Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder Dritter, denen gegenüber er zur Geheimhaltung verpflichtet ist, nicht verletzt werden. Besteht die Gefahr einer Verletzung derartiger Geschäftsgeheimnissen, werden die Parteien geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Geschäftsgeheimnisse festlegen, und zumindest die das Audit durchführenden Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer durch Verschwiegenheitserklärungen zur Geheimhaltung verpflichten.
- 8.6 Die Regelungen nach obigen Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten entsprechend für ein Audit bei einem Dritten, dem der Lieferant einen Unterauftrag erteilt hat oder von dem er Ware für die Herstellung des Vertragsgegenstandes bezieht. Der Lieferant hat diese Dritten in den mit ihnen getroffenen vertraglichen Abreden entsprechend zu verpflichten.
- 8.7 Dem Lieferanten durch das Audit ggfls. entstehende Kosten werden durch uns nicht erstattet.
- 8.8 Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten bleiben auch bei Durchführung von Prüfungen und/oder Audits unberührt.

9. **PREIS-/ ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 9.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung schließt der Preis geliefert, verzollt gemäß DDP Incoterms 2010 einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.
- 9.2 Ist die Übernahme der Frachtkosten durch uns ausnahmsweise vertraglich vereinbart, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Versandart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungsart. Doppstadt ist SLVS Verbotskunde.
- 9.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese in zweifacher Ausfertigung eingereicht wurden, unsere Bestellnummer, Artikelnummer sowie die Lieferscheinnummer enthalten, da sie ansonsten nicht zugeordnet werden können; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Uns gesetzte Zahlungsfristen beginnen an dem Tag, an dem sowohl der Vertragsgegenstand komplett und mängelfrei, inklusive der zu übergebenden Dokumentation und Unterlagen als auch eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß Ziffer 9.3 bei uns eingegangen ist. Zahlungen unsererseits erfolgen sodann jeweils 14 Tage nach Erhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
- 9.5 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen ist nur das auf der Warenannahme/ Abladestelle festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Liefermenge maßgebend. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn dies besonders vereinbart worden ist.
- 9.6 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen oder auf sonstige Weise Gegenstand von Preis- oder Konditionenabsprachen sind. Soweit durch bestands- oder rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Kartellbehörde festgestellt ist, dass der Lieferant an Preisabsprachen oder einer Kundenaufteilung beteiligt war, oder er wegen solcher Absprachen einen Kronzeugenantrag gestellt hat, ist der Lieferant verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2 % der Rechnungsbeträge zu zahlen, die wir für die von den Abreden betroffenen Produkte und Zeiträume gezahlt haben. Der Betrag ist ab Schadenseintritt mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, insbesondere durch Abwälzen des Schadens auf nachgelagerte Marktstufen.

- 9.8 Wir behalten uns vor, die Rechnungen des Lieferanten mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
- 9.9 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Die Abtretung von Forderungen gegen uns im Rahmen eines handelsüblichen Factorings ist hiervon ausgenommen.
- 9.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

10. RECHTE AN ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN UND ARBEITSERGEBNISSEN

- 10.1 Wird der Lieferant damit beauftragt, für uns Leistungen zu erbringen, durch die materielle oder immaterielle Vermögenswerte geschaffen werden, insbesondere mit der Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte („Entwicklungsleistungen“), stehen sämtliche bei der Durchführung solcher Entwicklungsleistungen durch den Lieferanten geschaffenen vollständigen und nichtvollständigen Ergebnisse, einschließlich Teil- und Zwischenergebnissen, in jeder, gegenständlicher, schriftlicher, nicht verkörperter oder sonstiger Form, und sämtliche Rechte hieran, ausschließlich uns zu bzw. werden mit Vertragsabschluss bereits auch im Hinblick auf künftige Ergebnisse ausschließlich an uns übertragen. Dies gilt für jede schriftliche oder andere Information, insbesondere aber nicht beschränkt auf Konzepte, Dokumente, elektronische Daten, Kopien, Skizzen, Zeichnungen (z.B. Konstruktions- und Fertigungspläne), Beschreibungen, Entwürfe, Muster, Prototypen, technische Verbesserungen, Zusammenfassungen, Erfahrungen, Verfahren und Vorgänge (nachfolgend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“), einschließlich sämtlicher hieran bestehender Rechte, insbesondere gewerblicher Schutzrechte, Patent- und Urheberrechte, das Knowhow, Rechte an Erfindungen, sonstige schöpferische Leistungen, sowie alle sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte oder vergleichbaren Rechte (nachfolgend zusammenfassend „Rechte an Arbeitsergebnissen“).
- 10.2 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, sind ausschließlich wir berechtigt, für die Arbeitsergebnisse gewerbliche Schutzrechte in unserem Namen anzumelden. Der Lieferant wird uns sämtliche zur Anmeldung und Aufrechterhaltung der Schutzrechte benötigten Informationen zur Verfügung stellen und alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte schädlich ist.
- 10.3 Soweit die Rechte an Arbeitsergebnissen aus rechtlichen Gründen nicht unmittelbar übertragbar, sondern nur lizenziertbar sind, überträgt der Lieferant uns hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierte Recht, die Arbeitsergebnisse umfassend zu allen Zwecken zu nutzen und zu verwerten. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen

Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Umgestaltung und Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse in vorgenanntem Umfang. Ebenso ist das Recht umfasst, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte für eigene und fremde Zwecke, auch gewerblich, zu verwerten, insbesondere zu Weiterverarbeitung, Herstellung, Vertrieb, Nutzung sowie jeglichem Gebrauch der Vertragsgegenstände, Entwicklungsleistungen und Arbeitsergebnisse.

- 10.4 Soweit Vorknowhow des Lieferanten mit Entwicklungsergebnissen nach obiger Ziffer 10.1 untrennbar verschmolzen und/oder für die Verwertung der Vertragsgegenstände, Entwicklungsleistungen und/oder Arbeitsergebnisse erforderlich ist, räumt der Lieferant uns hiermit das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Recht ein, das Vorknowhow insoweit zu nutzen als dies für die Nutzung nach vorheriger Ziffer 10.3 erforderlich und/oder zweckmäßig ist.
- 10.5 Der Lieferant wird mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern, Unterauftragnehmern sowie freien Mitarbeitern) vor Aufnahme der Entwicklungstätigkeiten gültige und ausreichende Vereinbarungen treffen und wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse sowie der Rechte an Arbeitsergebnissen auf uns sicherstellt. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen. Der Lieferant stellt uns insoweit von jeglichen etwaigen Vergütungsansprüchen oder sonstigen Zahlungsansprüchen der Beschäftigten im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen und den Rechten an Arbeitsergebnissen umfassend frei.
- 10.6 Sämtliche Arbeitsergebnisse einschließlich gefertigter Kopien, Abschriften oder ähnliches, sowie sämtliche Gegenstände oder Unterlagen, die die Arbeitsergebnisse betreffen und die bei der Durchführung der Entwicklungsleistungen durch den Lieferanten geschaffen werden, gehen unmittelbar mit deren Entstehen in unser Eigentum über.
- 10.7 Der Lieferant erhält an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, auf den Zeitraum der vertraglichen Zusammenarbeit mit uns zeitlich beschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für die vertragliche Zusammenarbeit mit uns zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Arbeitsergebnisse, deren Verwertung oder Überlassung an Dritte ist dem Lieferanten nicht gestattet.
- 10.8 Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse nach den Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 16. streng vertraulich zu behandeln. Ungeachtet der

Verpflichtungen nach nachfolgender Ziffer 16. ist der Lieferant auf unsere Aufforderung jederzeit verpflichtet, die Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Gegenstände oder Unterlagen, die die Arbeitsergebnisse betreffen, innerhalb einer von uns angegebenen Frist herauszugeben und/oder auf unser Verlangen zu vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist durch den Lieferanten zu bestätigen und uns auf Anforderung durch den Lieferanten nachzuweisen.

10.9 Die Bestimmungen nach obigen Ziffern 10.1 bis 10.8 gelten entsprechend, wenn der Lieferant nicht ausdrücklich mit Entwicklungsleistungen beauftragt wurde, aber Entwicklungen anlässlich einer Leistungserbringung für uns entstehen.

10.10 Die Geheimhaltungsbestimmungen nach nachfolgender Ziffer 16 bleiben unberührt.

11. NUTZUNG VON DOPPSTADT KNOWHOW

11.1 Stellen wir dem Lieferanten für die Zulieferung

- (i) gewerbliche Schutzrechte,
- (ii) geheime technische Kenntnisse oder Herstellungsverfahren oder
- (iii) von uns oder für uns ausgearbeitete Entwürfe, Pläne oder sonstige Unterlagen oder uns gehörende Stanzen, Formen oder Werkzeuge und deren Zubehör, für die zwar kein gewerbliches Schutzrecht besteht und die auch keinen geheimen Charakter tragen, mit deren Hilfe aber Erzeugnisse hergestellt werden können, die sich nach Form, Funktion oder Zusammensetzung von anderen hergestellten oder auf dem Markt befindlichen Erzeugnissen unterscheiden

zur Verfügung (diese von uns zur Verfügung gestellten Schutzrechte, Kenntnisse, Herstellungsverfahren und Betriebsmittel nachfolgend zusammenfassend „Doppstadt-Know“ genannt) gilt für dieses Doppstadt-Knowhow bzw. die mit diesem Doppstadt-Knowhow hergestellten Erzeugnisse, erbrachten Dienstleistungen oder verrichteten Arbeiten Folgendes:

11.1.1 Das Doppstadt-Knowhow darf durch den Lieferanten nur zur Erfüllung des zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Vertrages (nachfolgend „Vertragszweck“), insbesondere nicht zu hiervon abweichenden, eigenen gewerblichen Zwecken des Lieferanten, genutzt werden, Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder sonst überlassen werden. Die mit Hilfe des Doppstadt-Knowhow hergestellten Erzeugnisse, erbrachten Dienstleistungen oder verrichteten Arbeiten dürfen nur für uns und unsere Rechnung und nur zur Erfüllung des Vertragszwecks ausgeführt werden, eine Leistungserbringung, Veräußerung oder sonstige Weitergabe an Dritte ist dem Lieferanten nicht gestattet. Diese dürfen nicht zu anderen gewerblichen Zwecken des Lieferanten,

insbesondere nicht für die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen an Dritte, verwendet werden.

11.1.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Doppstadt-Knowhow - auch nach Vertragserfüllung - selbst zu verwerten, solange dieses nicht Allgemeingut geworden ist.

11.1.3 Entwickelt der Lieferant während der Laufzeit der vertraglichen Zusammenarbeit technische Verbesserungen, ist er verpflichtet, uns diese auf ausschließlicher Grundlage bekannt zu geben oder bei patentfähigen Erfindungen für die Laufzeit des Grundpatentes ausschließliche Lizenzen auf das Verbesserungs- oder Anwendungspatent zu erteilen. Eine Nutzung der technischen Verbesserungen, deren Verwertung oder Überlassung an Dritte für eigene oder fremde Zwecke ist dem Lieferanten in diesem Fall nicht gestattet. Sind die vom Lieferanten während der Laufzeit der vertraglichen Zusammenarbeit entwickelten Verbesserungen oder Erfindungen ohne Benutzung des Doppstadt-Knowhow verwertbar, ist der Lieferant berechtigt, uns diese auf nicht-ausschließlicher Grundlage bekannt zu geben bzw. nicht-ausschließliche Lizenzen zu erteilen. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass die Benutzung der von ihm gemachten Verbesserung oder Erfindung ohne Benutzung des Doppstadt-Knowhow verwertbar ist.

11.1.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen berechtigt ist, unsere Marken, Handelsnamen oder ein bestimmtes Design zu verwenden, so ist dieser nicht berechtigt, diese für Erzeugnisse, Dienstleistungen oder Arbeiten zu verwenden, die nicht für uns bestimmt sind.

11.2 Geben wir Doppstadt-Knowhow an den Lieferanten weiter, gelten die Beschränkungen nach der vorherigen Ziffer 11.1 unabhängig davon, ob eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien zustande kommt bzw. unabhängig von deren Beendigung, solange bis das Doppstadt-Knowhow Allgemeingut geworden ist.

11.3 Die Beschränkungen nach obiger Ziffern 11.1.1 bis 11.1.3 gelten nicht, wenn der Lieferant über die Kenntnisse und/oder Betriebsmittel bereits unabhängig von der Zusammenarbeit der Parteien selbst verfügt oder sich diese unter angemessenen Bedingungen selbst verschaffen kann.

11.4 Die Geheimhaltungsbestimmungen nach nachfolgender Ziffer 16 bleiben unberührt.

12. WERKZEUGE, SONSTIGE GEGENSTÄNDE UND UNTERLAGEN

12.1 Soweit der Lieferant Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstige Fertigungseinrichtungen (nachfolgend gemeinschaftlich „Werkzeuge“) nutzt, die von uns zur Verfügung gestellt, vollständig bezahlt, entwickelt und/oder auf unseren Erkenntnissen und Erfahrungen beruhend konstruiert und angepasst worden sind gelten für diese die nachfolgenden Bestimmungen:

- 12.1.1 Sind keine gesonderten Vereinbarungen schriftlich getroffen worden, wird uns unmittelbar mit der Herstellung der Werkzeuge bzw. der Anwendung der Verfahren das Eigentum und uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen Werkzeugen übertragen, soweit diese nicht ohnehin bereits in unserem Eigentum standen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt.
- 12.1.2 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr eine Inventur der Werkzeuge durchzuführen und uns die Ergebnisse dieser Inventur sowie mindestens einmal im Jahr die Versicherungspolice der im Hinblick auf die Werkzeuge bestehenden Versicherung zur Verfügung zu stellen.
- 12.1.3 Die Werkzeuge sind mit einem unverlierbaren Hinweis zu versehen, aus dem deutlich unser Eigentum hervorgeht. Der Lieferant hat die Werkzeuge für uns kostenlos und sorgfältig aufzubewahren, ausreichend zu versichern und instand zu halten, so dass sie jederzeit nutzbar sind. Bei Vertragsbeendigung, Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten oder ausbleibender Einigung zwischen dem Lieferanten und uns bezüglich des Preises der Teile, die mit den Werkzeugen gefertigt werden sollen, sind wir berechtigt, unverzüglich die Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht von Seiten des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 12.1.4 Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, dürfen auch Werkzeuge, für die nicht ohnehin die Regelungen nach obiger Ziffer 11.1 gelten, ausschließlich für Aufträge von uns verwendet und eingesetzt und insbesondere nicht zu anderen gewerblichen Zwecken des Lieferanten, insbesondere nicht für die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen an Dritte, verwendet, an diese weitergegeben oder diesen in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- 12.1.5 Stellen wir dem Lieferanten Werkzeuge zur Verfügung, ist er nicht berechtigt, Informationen über deren Konstruktion, Fertigung oder Herstellung dadurch zu erlangen, dass er diese beobachtet, untersucht, zurückbaut oder testet (diese Maßnahmen nachfolgend zusammenfassend „Untersuchungsmaßnahmen“ oder „Reverse Engineering“ genannt), soweit diese nicht bereits öffentlich verfügbar gemacht wurden. Werden Untersuchungsmaßnahmen zu anderen Zwecken durchgeführt und hierdurch Informationen über die Konstruktion,

Fertigung oder Herstellung der Werkzeuge erlangt, ist der Lieferant nicht berechtigt, solche zu nutzen oder offenzulegen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren.

- 12.2 Die Regelungen nach der vorherigen Ziffer 12.1 gelten entsprechend, wenn die Werkzeuge von uns nur teilweise gezahlt, entwickelt oder auf unseren Erkenntnissen und Erfahrungen beruhend konstruiert oder angepasst worden sind. Gemäß dem Umfang unserer Beteiligung erwerben wir Miteigentum nach vorheriger Ziffer 12.1.1. Uns steht ein jederzeitiges Wahlrecht zu gegen Zahlung des anteiligen Zeitwertes (Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten) das vollständige Eigentum an den Werkzeugen zu erwerben. Mit Ausübung des Wahlrechts stehen uns die Rechte nach Ziffer 12.1 vollumfänglich zu.
- 12.3 Stellen wir dem Lieferanten im Rahmen des Vertragsschlusses Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, Stoffe, Materialien, sonstige Gegenstände und/oder Unterlagen (nachfolgend „beigestellte Gegenstände“) zur Verfügung, bleiben diese in unserem Eigentum. Für derartige beigestellte Gegenstände gelten die Verpflichtungen nach Ziffer 12.1.3 bis 12.1.5 entsprechend.
- 12.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wir erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem hierdurch entstehenden Gegenstand.
- 12.5 Die Geheimhaltungsbestimmungen nach nachfolgender Ziffer 16 bleiben unberührt.

13. PFLICHTVERLETZUNG WEGEN MÄNGELN

- 13.1. Nach den Gegebenheiten und Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Warenausgangskontrolle und Qualitätssicherungskontrolle beim Lieferanten beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht auf offensichtlich erkennbare Mängel, wie äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen der Vertragsgegenstände im Hinblick auf Identität und Menge. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Übrigen werden wir nur stichprobenartige Untersuchungen der Vertragsgegenstände vornehmen. Wir werden Mängel unverzüglich rügen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dies gilt insbesondere für Mängel, die sich erst beim Einbau zeigen, sofern diese durch uns nach Auftreten des Mangels unverzüglich gerügt werden.

13.2. In jedem Fall ist die Rüge rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

13.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; wir sind berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der mangelfreien Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13.4. In Abstimmung mit dem Lieferanten sind wir berechtigt, fehlerhafte Teile auf Kosten des Lieferanten selbst auszusortieren, an diesen zurückzusenden oder zu verschrotten.

13.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen („Ersatzvornahme“) und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung zur Ersatzvornahme bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist, z. B. wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten wegen seiner mangelhaften Lieferung eine Frist zu setzen, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

13.6. Vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 14. dieser AEB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Ablieferung der Sache. Längere gesetzliche sowie einzelvertraglich vereinbarte Verjährungsfristen bleiben unberührt.

14. LIEFERANTENREGRESS

14.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben unseren Ansprüchen wegen Mängeln uneingeschränkt zu. Unser Wahlrecht nach Ziffer 13.3 und § 439 Absatz 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unseren Kunden im Einzelfall schulden.

14.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Absatz 1, 439 Absätze 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantielle Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

14.3. Die Ansprüche aus Lieferantenregress stehen uns auch dann zu, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

15. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, HAFTPFLECHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

15.1. Dem Lieferanten obliegt die Produkthaftung für den Vertragsgegenstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen.

15.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

15.3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 15.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits gegen den Lieferanten bleiben unberührt.

15.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden -pauschal- bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung der gelieferten Sache zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Hinblick auf die in nachfolgender Ziffer 16.2 näher bezeichneten Doppstadt Geschäftsgeheimnisse strikte Vertraulichkeit einzuhalten und diese vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 16.8 ausschließlich im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen zu erlangen, zu nutzen oder

offenzulegen. Jede darüberhinausgehende Erlangung, Nutzung oder Offenlegung der Doppstadt Geschäftsgeheimnisse für eigene oder fremde Zwecke ist dem Lieferanten nicht gestattet.

- 16.2. Geschäftsgeheimnisse von uns sind Informationen im Sinne des § 2 des Geschäftsgeheimnisgesetzes (nachfolgend zusammenfassend „Doppstadt Geschäftsgeheimnisse“).
- 16.3. Solange nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant ausschließlich berechtigt, die Doppstadt Geschäftsgeheimnisse insoweit zu erlangen, zu nutzen und offenzulegen als dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- 16.4. Hat der Lieferant im Hinblick auf Doppstadt Geschäftsgeheimnisse eigene Entdeckungen oder Schöpfungen gemacht oder sollten solche unabhängig von den Doppstadt Geschäftsgeheimnissen erfolgen, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf unverzüglich hinzuweisen. Andernfalls kann sich der Lieferant nicht darauf berufen, dass es sich um eine eigenständige Entdeckung oder Schöpfung handelt.
- 16.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Doppstadt Geschäftsgeheimnisse dadurch zu erlangen, dass er an Doppstadt Produkten oder Gegenständen, die sich in seinem rechtmäßigen Besitz befinden und nicht bereits öffentlich verfügbar gemacht wurden, Untersuchungsmaßnahmen nach obiger Ziffer 12.1.5 durchführt (Verbot des Reverse Engineering). Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um Doppstadt Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Werden Untersuchungsmaßnahmen zu anderen Zwecken durchgeführt und hierdurch Doppstadt Geschäftsgeheimnisse erlangt, ist der Lieferant nicht berechtigt, solche zu nutzen oder offenzulegen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren und wir werden dann mit dem Lieferanten abstimmen, ob ggfls. weitere Schutzmaßnahmen für die Doppstadt Geschäftsgeheimnisse erforderlich sind.
- 16.6. Zum Schutz vor Untersuchungsmaßnahmen verpflichtet sich der Lieferant im Übrigen, Doppstadt Produkte oder sonstige Gegenstände, aus denen durch Untersuchungsmaßnahmen Doppstadt Geschäftsgeheimnisse erlangt werden könnten, nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder diesen Zugang zu diesen gewähren.
- 16.7. Die Bestimmungen nach vorherigen Ziffern 16.5 und 16.6 gelten entsprechend für Doppstadt Produkte oder Gegenstände, die öffentlich verfügbar gemacht wurden.
- 16.8. Soweit in den vorstehenden Ziffern 16.4, 16.5, 16.6 und 16.7 keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, bleiben die erlaubten Handlungen nach § 3 GeschGehG unberührt. Die Beschränkungen des Anwendungsbereiches in § 1 Absatz 2

und 3 GeschGehG sowie die Ausnahmen nach § 5 GeschGehG bleiben ebenfalls unberührt.

- 16.9. Sofern der Lieferant aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, Doppstadt Geschäftsgeheimnisse offen zu legen, ist er verpflichtet, uns, soweit rechtlich möglich, hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und uns erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung von Doppstadt Geschäftsgeheimnissen anstrebt.
- 16.10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beschränkungen nach den vorherigen Ziffern 16.1 bis 16.9 seinen Mitarbeitern aufzuerlegen und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Lieferant darf die Doppstadt Geschäftsgeheimnisse insbesondere nur gegenüber Mitarbeitern offenlegen, die auf die Kenntnis dieser Doppstadt Geschäftsgeheimnisse zur Erfüllung des Vertragszwecks angewiesen sind (need to know) und die vor der Offenlegung eine dieser Geheimhaltungsvereinbarung entsprechende Erklärung abgegeben haben. Die gleichen Beschränkungen des Lieferanten gelten gegenüber Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit der Lieferant nach den vertraglichen Abreden mit uns berechtigt ist, solche einzusetzen.
- 16.11. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen, um die Doppstadt Geschäftsgeheimnisse ausreichend gegen jede unbefugte Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen. Er hat insbesondere die insoweit erforderlichen und angemessenen Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs- und Trennungskontrollen, Pseudonymisierung, Weitergabe-, Eingabe- und Verfügbarkeitskontrollen, Maßnahmen zum Datenschutz-Management und Incident-Response-Management sowie Auftragskontrollen sicherzustellen.
- 16.12. Die Regelungen in obigen Ziffern 16.1 bis 16.11 gelten entsprechend für Geschäftsgeheimnisse von mit uns verbundenen Unternehmen, auf die der Lieferant durch die oder gelegentlich der Zusammenarbeit mit uns Zugriff erhält.
- 16.13. Soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wird, erhält der Lieferant durch den Zugang zu Doppstadt Geschäftsgeheimnissen kein Eigentum, keine Lizenz und/oder mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung für den jeweiligen Vertragszweck keine sonstigen Nutzungsrechte an den Doppstadt Geschäftsgeheimnissen.
- 16.14. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, jederzeit auf unsere entsprechende Aufforderung sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des Vertragszwecks, unverzüglich sämtliche Doppstadt Geschäftsgeheimnisse, die sich bei

ihm, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen befinden, nach unserer Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten, wobei sich diese Verpflichtung sowohl auf die Originale als auch auf jede Art von Kopie erstreckt, soweit nicht mit dem Lieferanten vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und uns die Vernichtung der Doppstadt Geschäftsgeheimnisse auf ein entsprechendes Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

16.15. Die Vernichtung elektronisch oder anders gespeicherter Doppstadt Geschäftsgeheimnisse erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Daten oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Geschäftsgeheimnissen, dass diese derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Information unmöglich wird, wobei spezielle Löschverfahren (z.B. mittels "Wiping") zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (z.B. Standards des Bundesamtes für Informationssicherheit). Die Vernichtung dieser Daten ist uns auf ein entsprechendes Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

16.16. Für jeden Verstoß gegen die sich aus diesen Geheimhaltungsbestimmungen ergebenden Pflichten durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, ist der Lieferant zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe an uns in angemessener Höhe verpflichtet, wobei wir die Höhe nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB bestimmen werden und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet wird.

16.17. Doppstadt Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere auch solche, die in speziellen Vereinbarungen mit dem Lieferanten als Geschäftsgeheimnisse bezeichnet sind.

16.18. Die Regelungen nach obigen Ziffern 16.1 bis 16.16 gelten entsprechend für das Doppstadt-Knowhow nach obiger Ziffer 11.1 sowie jegliche Informationen im Hinblick auf Entwicklungsleistungen und Arbeitsergebnisse nach obiger Ziffer 10 und Werkzeuge nach obiger Ziffer 12.

16.19. Die Regelungen nach obigen Ziffern 16.1 bis 16.16 gelten ebenfalls für Informationen von Doppstadt, die (i) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und (ii) im Hinblick auf die ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht, soweit diese
a. Gegenstand von Geheimhaltungsmaßnahmen durch Doppstadt sind oder

- b. als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Informationen oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind
(nachfolgend „vertrauliche Informationen“)
- oder
- c. dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung zu Doppstadt bekannt werden und/oder er im Zusammenhang mit der Verhandlung und Durchführung von vertraglichen Vereinbarungen mit Doppstadt zu diesen Zugang erhält
(nachfolgend „geheimhaltungsbedürftige Informationen“).

16.20. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach den vorherigen Ziffern endet für eine Information, wenn der Lieferant nachweist, dass diese Information allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich wird oder Doppstadt an deren Geheimhaltung kein berechtigtes Interesse mehr hat.

17. ANWENDBARES RECHT

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

18. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSSORT

18.1. Soweit in den vertraglichen Abreden mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen der Geschäftssitz der bestellenden Doppstadt Gesellschaft.

18.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der jeweils bestellenden Doppstadt Gesellschaft. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt.

19.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder

Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt. Handelt es sich bei diesem ausländischen Recht um das Heimatrecht des Lieferanten oder das Recht am Sitz der liefernden Niederlassung oder ist diese Unwirksamkeit dem Lieferanten aus sonstigen Gründen bekannt, ist dieser verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren.

19.3. Die Vorschriften 19.1 und 19.2 gelten auch im Falle von Vertragslücken.